

# STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DES UNISTG

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	39 -GE/1901
Datum:	15. JAN. 1996
Verteilt	16.1.96 U

Fakultätsvertretung SoWi - Universität Innsbruck  
verfaßt von: Martin Kocher

## VORWORT:

*A. Schöpfbeck*

Um die Wahrscheinlichkeit, daß diese Stellungnahme gelesen wird, zu erhöhen, war es Ziel des Verfassers, möglichst prägnant auf die wichtigsten Kritikpunkte und Verbesserungsvorschläge der Studierenden hinzuweisen.

## ALLGEMEINES:

Für die Studierenden scheint es bedenklich, daß die studentische Mitbestimmung im operativen Bereich nicht explizit erwähnt wird, obwohl Entscheidungsbefugnisse der Organe (z.B.: für den mit dem UOG 93 geschaffenen Studiendekan) erweitert wurden. Der Entwurf läßt es vermissen, die versprochene Autonomie der Universitäten umzusetzen.

Die kurzen Übergangsfristen, die im Gesetz vorgesehen sind, würden zu unvorhersehbaren Friktionen führen, und sind daher in dieser Kürze inakzeptabel. Die starke Benachteiligung von ausländischen Studierenden aus Nicht-EU-Ländern stellt eine Diskriminierung dar und erschwert es damit auch für Österreicher, einen Studienplatz im Ausland zu finden, weil die Zahl der zur Verfügung stehenden Programmplätzen im Nicht-EU-Ausland oft auf der Basis des 1:1-Austausches existieren.

## ZU DEN EINZELNEN PARAGRAPHEN:

zu § 11/7: Die freie Prüferwahl im Rahmen der Möglichkeiten soll gesetzlich fixiert werden.

zu § 19: Die Organe der Österreichischen Hochschülerschaft, vor allem die Fakultätsvertretungen, sollten in die Anfängertutorien und die Information der Studienanfänger gesetzlich eingebunden werden, da diese die angesprochene Arbeit derzeit ohnehin erledigen.

zu § 20: Dieser Paragraph würde den bürokratischen Aufwand von Betreibern von Doppelstudien unnötig erhöhen, da diese sich jedes Jahr mindestens die positive Beurteilung einer Lehrveranstaltung für das Zweit-Studium anrechnen lassen müßten. Es wird daher angeregt, "in diesem Studium" durch "an dieser Universität" zu ersetzen.

zu § 43/2: Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen nach Reihenfolge der Anmeldung ist unsinnig. Andere Zuteilungsverfahren bei knappen Ressourcen (in Innsbruck:

Anmeldung am Computer unter Berücksichtigung von Präferenz, Semesterzahl und Zufallsprinzip) sind effektiver.

zu § 45: Eine dreiteilige Notenskala ist zu undifferenziert. Eine Diskussion über ein neues Notensystem ist aber nicht a priori abzulehnen.

zu § 50/3: Es sollte festgehalten werden, daß die Beurteilung nicht auf nur einer Leistungserbringung beruhen kann. Zumindest zwei Grundlagen (z.B.: Klausur und Beteiligung oder Klausur und Referat) müssen herangezogen werden.

zu § 53: Das "Diplomprüfungssystem" Österreichs sollte im Rahmen dieses Gesetzes abgeschafft und die Chance für eine völlige Prüfungs- und Studienordnungsreform genützt werden. Wir schließen uns dem Vorschlag von Prof. Schredelseker als Diskussionsgrundlage an.

zu § 58/2: "sind nach Möglichkeit" sollte durch "im Regelfall" ersetzt werden.

zu § 58/6: Die Härte dieses Absatzes ist unverständlich und verlängert die Studienzeiten unnötig. Nachträgliche Abmeldung (durch ärztliches Attest) muß möglich sein. Der Absatz sollte gestrichen werden.

zu § 58/7: Bei wem soll die Berufung gegen die Zuteilung eines Prüfers möglich sein?

zu § 60: Mindestanzahl voneinander unabhängigen Fragen und Mindestzeit für mündliche Prüfungen sollen zum Schutz der Studierenden in das Gesetz aufgenommen werden. Weiters sollte § 60 durch einen Absatz (8) ergänzt werden: "Der Prüfer muß dem Prüfling, der nicht bestanden hat, über die Gründe der negativen Beurteilung im Detail aufklären und ihm erläutern, wie eine positive Beurteilung erreichbar ist."

zu § 62/2: Um Willkür zu begrenzen, sollte der Absatz um folgenden Satz ergänzt werden: "Der Prüfer hat dem Prüfling, der eine Prüfung nicht bestanden hat, die Wiederholung der Prüfung möglichst bald abzunehmen."

zu § 62/3: Sinnvollerweise sollte der Prüfling beim Eintreten des angesprochenen Falles, wenn möglich, einen neuen Prüfer wählen können.

zu § 63/5: Eine Beurteilungsfrist von sechs Monaten ist eindeutig zu lange.

zu § 81/2, Ziffer 5: Es fehlt das Studienprogramm "Wirtschaftswissenschaften mit Internationaler Ausrichtung". Wie aus Anlage 1, Ziffer 2.6 hervorgeht soll es mit dem Studienversuch "Internationale Betriebswirtschaft" verschmolzen werden. Dies ist völlig ungerechtfertigt, da zum Beispiel beim Stellenwert des Auslandsaufenthalts erhebliche Differenzen zwischen den angeführten Studien bestehen. Einer trügerisch konsistenten Typologie wird der besondere Charakter des Studienprogrammes geopfert.

zu Anlage 1, Ziffer 2.3.36: Die Zuordnung der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung zu den Lehramtstudien erscheint auf Grund des Verwendungsprofils der Absolventen und studieninhaltsimmanenter Faktoren unsinnig. Auch das ist eine Typologiesierung, die praktisch nicht nachzuvollziehen ist. Es sei besonders auf den einstimmigen Beschluß des Fakultätskollegiums der SoWi-Fakultät an der Universität Innsbruck vom 15.11.1995 verwiesen.